



Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
 Abteilung Veterinäruntersuchung
 Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza
 Tel.: 0361 / 57 3815 501
 Fax: 0361 / 57 3815 050
<https://verbraucherschutz.thueringen.de/>

Nur von Untersuchungsstelle auszufüllen ↓
Eingangsnummer
Eingangsdatum

Untersuchungsauftrag Zum Nachweis von Sporen der Amerikanischen Faulbrut (AFB)	
Eigentümer/Besitzer	zuständiges Veterinäramt

Name, Vorname, Betrieb	Bezeichnung
Straße, Hausnummer	Postanschrift
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon/Fax	Telefon/Fax
E-Mail	
Betriebskennzahl	Gesamtprobenzahl
	Entnahmedatum

Probenart	Untersuchungsgrund (bitte nur ein Kästchen ankreuzen!)	
Futterkranzprobe	<input type="checkbox"/> Amtlich angeordnet	<input type="checkbox"/> Imker (Auftraggeber)
Wabe	<input type="checkbox"/> Monitoring	<input type="checkbox"/> Wanderimker
Anderes	<input type="checkbox"/> AFB Verdacht / Sperrgebiet	<input type="checkbox"/> Handelsuntersuchung
	<input type="checkbox"/> Nachuntersuchung	<input type="checkbox"/> Privat (nicht zum Wandern oder Handeln vorgesehen)

Größe des Standes/ Anzahl der Völker:
Standort der Bienen:

Sammelprobe Nr.:	Volk Nr.:	Bemerkungen (z.B. Krankheitserscheinungen*)

*Sind Krankheitserscheinungen vorhanden, müssen zusätzlich Brutwaben eingesandt werden.

Kostenschuldner: **Die Pflicht zur Zahlung der Verwaltungskosten ergibt sich sowohl für den Eigentümer bzw. Besitzer als auch für den Auftraggeber (z. B. Tierarzt, Behörde) aus § 6 Absatz 1 – 4 ThürVwKostG.**
 Der unterzeichnende Auftraggeber erklärt sich mit einer Befundübermittlung per Fax oder E-Mail für den vorliegenden Untersuchungsauftrag einverstanden. Sofern der einsendende Auftraggeber nicht Eigentümer des beprobten Tieres ist, sichert er/sie zu, zum Empfang der Befundmitteilung berechtigt zu sein sowie dass die erforderliche Zustimmung des Eigentümers zu einer Übersendung per Fax oder E-Mail vorliegt.

Anlage: Probenliste

.....
 Datum, Unterschrift (Auftraggeber)

Ausfüllhinweise beachten

Sammelprobe Nr.:	Volk Nr.:	Bemerkungen (z.B. Krankheitserscheinungen*)

Sammelprobe Nr.:	Volk Nr.:	Bemerkungen (z.B. Krankheitserscheinungen*)

Sammelprobe Nr.:	Volk Nr.:	Bemerkungen (z.B. Krankheitserscheinungen*)

Sammelprobe Nr.:	Volk Nr.:	Bemerkungen (z.B. Krankheitserscheinungen*)

*Sind Krankheitserscheinungen vorhanden, müssen zusätzlich Brutwaben eingesandt werden.

Kostenschuldner: Die Pflicht zur Zahlung der Verwaltungskosten ergibt sich sowohl für den Eigentümer bzw. Besitzer als auch für den Auftraggeber (z. B. Tierarzt, Behörde) aus § 6 Absatz 1 – 4 ThürVwKostG.

Der unterzeichnende Auftraggeber erklärt sich mit einer Befundübermittlung per Fax oder E-Mail für den vorliegenden Untersuchungsauftrag einverstanden. Sofern der einsendende Auftraggeber nicht Eigentümer des beprobten Tieres ist, sichert er/sie zu, zum Empfang der Befundmitteilung berechtigt zu sein sowie dass die erforderliche Zustimmung des Eigentümers zu einer Übersendung per Fax oder E-Mail vorliegt.

.....
Datum, Unterschrift (Auftraggeber)

Hinweise zum Ausfüllen des Untersuchungsauftrages / der Probenliste und zur Entnahme und Einsendung von Proben

Der Untersuchungsauftrag / die Probenliste dient zur Erfassung und elektronischen Verarbeitung aller Informationen für eine vollständige Probenbearbeitung. Wir bitten folgende Punkte unbedingt zu beachten:

- Antragsformular nicht kopieren
- die Vorgabefelder sind vollständig auszufüllen
- bitte zum Schreiben schwarze und blaue Farbe benutzen - rote Schrift kann nicht gelesen werden
- bitte deutlich schreiben - Begrenzungsrahmen von Eingabefeldern **nicht** überschreiten
- Die Betriebskennzahl muss eingetragen werden.
- Die Eingabe des Untersuchungsgrundes ist verpflichtend (nur ein Untersuchungsgrund!).
- Sammelproben: bis zu sechs Völker eines Bienenstandes dürfen als Sammelprobe zusammengefasst werden.
- Proben aus unterschiedlichen Beständen dürfen nicht als Sammelprobe vereinigt werden.

Hinweise zur Entnahme und Einsendung von Probenmaterial für die Untersuchung auf AFB

- **Futterkranzproben:** verdeckeltes Futter aus einer Brutwabe (möglichst nah am Brutnest) mit Spatel oder Löffel bis zur Mittelwand abschaben und in auslaufsichere, unzerbrechliche Plastikbehälter geben. Probenmenge: ca. 3 Esslöffel bei Einzelproben und ca. 1,5 – 2 Esslöffel/Volk bei Sammelproben (mind. 100 g, bzw. ½ Becher voll!)
- **Brutwabe:** möglichst gesamte Brutwaben, mindestens 10 x 10 cm großes Wabenstück auslaufsicher verpacken: erst in Packpapier einwickeln, dann in Plastiktüte/-folie und schließlich in stabilem Karton.
- **Gemüll:** (in Ausnahmefällen, nach Absprache mit dem TLV): mind. 1 Teelöffel pro Volk in Plastiktüte /-becher.
- Probenbehälter mit nicht abwischbarem Stift und gut lesbarer Schrift eindeutig beschriften (Name des Bienenstandes und laufende Probennummer).
- Kennzeichnung der Proben auf den Untersuchungsauftrag und auf den Probenbehälter müssen übereinstimmen.

Untersuchungsdauer

- Die Bakteriologische Untersuchung von Futterkranzproben auf den Erreger der Amerikanischen Faulbrut ist sehr arbeitsaufwendig. Je nach Jahreszeit beträgt die Untersuchungsdauer i.d.R. 10 Tage bis ca. 3 Wochen.

Gesundheitszeugnis

- Für Gesundheitszeugnisse muss das zuständige Veterinäramt im Vorfeld informiert werden, da amtliche Dokumente auf Grundlage von amtlichen Proben erstellt werden.
- Frei von Amerikanische Faulbrut bedeutet, dass im Volk keine klinischen Anzeichen von Faulbrut zu finden sind und labordiagnostisch der Erreger der AFB nicht nachgewiesen werden konnte.
- Stichprobengröße: auf dem Bienenstand, für den ein Gesundheitszeugnis ausgestellt werden soll, sollten alle auffälligen -insbesondere schwachen Völker- klinisch untersucht und beprobt werden. Sonst kann die Stichprobe der Bestandsgröße angepasst werden:

< 10 Völker	alle (2 Sammelproben)
11– 50 Völker	10 Völker bis maximal 50% (2 bis 5 Sammelproben)
> 50 Völker	25 Völker bis maximal 20% (mind. 5 Sammelproben)

Kosten

Die Kosten bestimmen sich u. a. nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Verwaltungskostenpflicht

Nach § 6 ThürVwKostG hat derjenige die Kosten zu tragen, dem die öffentliche Leistung (= Amtshandlung, hier: Untersuchung) individuell zurechenbar ist.

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

In § 2 Absatz 1 ThürVwKostG wird für bestimmte öffentliche Leistungen die sachliche Verwaltungskostenfreiheit geregelt. Neben dem dort abschließend enthaltenen Katalog können gesetzlich weitere Tatbestände bestimmt werden, für die aus sachlichen Gründen keine bzw. nur zum Teil Verwaltungskosten erhoben werden, wie z. B. in den entsprechenden tierseuchenrechtlichen Regelungen (hierzu bedarf es eines mit dem zuständigen VLÜA abgestimmten Untersuchungsauftrages). Die Kosten werden dann z. B. vom Landshaushalt bzw. der Tierseuchenkasse getragen.

Persönliche Gebührenfreiheit

Die Bestimmung in § 3 ThürVwKostG regelt, dass die dort aufgeführten Körperschaften von der Zahlung der Gebühren grundsätzlich befreit sind. Es ist unter Berücksichtigung der getroffenen Regelungen immer eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Datenschutz

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLV finden Sie unter <https://verbraucherschutz.thueringen.de/tiergesundheit/tierseuchen>
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen gerne eine Papierfassung.